

winn zu erzielen, ihn durch Herausgabe fortlaufender neuer Auflagen zu steigern und so ihn möglichst zu einer dauernden Einnahmequelle zu machen, steht auf seiten des Verfassers in wissenschaftlicher Hinsicht der Wunsch gegenüber, daß er in die Lage versetzt werde, das Werk den fortschreitenden Errungenschaften des besonderen Fachgebiets anzupassen und es fortgesetzt auf solcher Höhe zu halten, daß es der Geltung und dem Ansehen des Verfassers in der Fachwelt entspricht. Der regelmäßige Ausgleich der beiderseitigen Belange findet in der Weise statt, daß der Verleger, sobald es der Absatz der früheren Auflage oder der Eintritt wesentlicher Veränderungen auf dem Fachgebiet erfordert, zur Veranstaltung einer neuen Auflage schreitet, der Verfasser aber Gelegenheit erhält, das Werk der notwendigen Ergänzung oder Umarbeitung zu unterziehen. Kann ein derartiger Ausgleich im einzelnen Falle nicht stattfinden, so erscheint es angemessen, daß eine andere Regelung in einer Weise erreicht wird, die den berechtigten Bestrebungen beider Teile am wenigsten Abbruch tut. Wenn der Verleger, der vertragsmäßig zur Veranstaltung einer neuen Auflage berechtigt ist, von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so gibt § 17 Berl. G. dem Verfasser die Befugnis, ihm zur Ausübung des Rechts eine angemessene Frist zu bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrage zurückzutreten. Das gleiche Rücktrittsrecht steht dem Verfasser ohne Fristsetzung zu, wenn der Verleger die Veranstaltung der neuen Auflage verweigert. Nach der Erklärung des Rücktritts ist der Verfasser in seinen Schritten wegen Herbeiführung einer neuen Auflage frei, soweit er dadurch nicht wohlverworbene Rechte des Verlegers an der bisherigen, etwa noch nicht völlig vergriffenen älteren Auflage verlezt; insbesondere kann er sich wegen Veranstaltung einer neuen Auflage an einen anderen Verleger wenden. Wie hierdurch der Verfasser gegen Benachteiligungen durch einen Verleger, der eine neue Auflage nicht herausbringen kann oder will, einigermaßen geschützt ist, so erscheint es umgekehrt als ein Gebot der Billigkeit, daß der zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen berechtigte Verleger sich vertragsmäßig dagegen schützt, daß er durch einen Verfasser, der die für eine neue Auflage erforderlichen Ergänzungen des Werks nicht vornehmen kann oder will, in seinen berechtigten Belangen benachteiligt werde. Als geeigneter Weg hierfür bietet sich die Vereinbarung der Bearbeitung des Werkes durch einen sachkundigen Dritten. In einer derartigen Abrede kann, sofern nur die Gewähr für eine sachgemäße Neubearbeitung und die Heranziehung eines geeigneten Bearbeiters geschaffen wird, etwas Anstößiges nicht gefunden werden. Der Revision kann nicht zugestimmt werden, wenn sie die Ansicht vertritt, daß die Bearbeitung des in einem wissenschaftlichen Schriftwerk verkörperten Geisteswerks einer lebenden und noch schaffensfähigen Persönlichkeit durch einen Dritten schlechthin als gegen die guten Sitten verstößend angesehen werden müsse. Daß dies keineswegs der Auffassung der beteiligten Kreise entspricht, ergibt sich aus der Feststellung des Berufungsgerichts, daß Klauseln, die die Bearbeitung von Schriftwerken durch Dritte für zulässig erklären, in Verlagsverträgen nichts Ungewöhnliches sind. Es folgt aber besonders auch, wie beide Vorderrichter bereits betont haben, aus den vom Beklagten selbst herangezogenen »Vertragsnormen«, die zwischen dem Verbands der deutschen Hochschullehrer und dem Akademischen Schutzverein einerseits, dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler und dem Deutschen Verlegerverein andererseits vereinbart worden sind. Wenn hier vorgesehen wird, daß der Verfasser, der die Bearbeitung ablehnt, dem Verleger den Druck unveränderter Auflagen oder die Bearbeitung des Werkes durch einen Dritten nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, so liegt darin die Anerkennung der Tatsache, daß unter besonderen Umständen es mit der Schriftstellerehre und dem wissenschaftlichen Ansehen des Verfassers eines Geisteswerkes sehr wohl vereinbar ist, daß ein wissenschaftliches Schriftwerk für eine neue Auflage durch einen Dritten bearbeitet werde. Ebenso steht das Schrifttum auf dem Standpunkt, daß der Verfasser durch besondere Vereinbarung das Recht zur Änderung des Werks auf den Verleger übertragen kann, und zwar sowohl von Fall zu Fall, wie auch durch eine Abrede, die gleich bei der ersten Übertragung des Verlagsrechts im voraus ganz allgemein für alle späteren Auflagen getroffen wird (Mitsch Lit. G. Anm. 5 zu § 9, Mittelstaedt-

Hilbig Berl. G. § 12 Bem. 7 a. E.). Demgegenüber kann es nichts verschlagen, wenn der Vorstand der Vereinigung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Vereinigung aus Anlaß des gegenwärtigen Rechtsstreits nach Erlaß des Berufungsurteils in einem Rundschreiben, das er unterm 23. Februar 1925 an die Vereinsmitglieder gerichtet hat, eine abweichende Stellung eingenommen und es als mit der Freiheit und Würde wissenschaftlicher Tätigkeit und mit den Anforderungen literarischen Anstandes unvereinbar bezeichnet hat, daß ein Verleger das individuelle wissenschaftliche Werk eines lebenden Verfassers gegen dessen Willen durch einen Dritten bearbeiten läßt. In dieser Rundgebung handelte es sich um eine einseitige Stellungnahme zum Prozeßstoffe, die ohne Berücksichtigung der für die Frage der Billigkeit und Wohlauständigkeit mit heranzuziehenden Belange der Verleger ergangen ist. Hiernach könnte die im § 7 Abs. 2 enthaltene Vertragsbestimmung nur dann beanstandet werden, wenn sie so gehalten wäre, daß darin eine durch die Lage der Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigte Überverteilung des Verfassers zugunsten des Verlegers läge. Das muß aber verneint werden, da das Recht des Verlegers, die Durchsicht oder Neubearbeitung des Werkes durch einen Dritten vornehmen zu lassen, nur dann Platz greifen soll, wenn der Verfasser entweder seine Tätigkeit freiwillig versagt oder während einer gewissen Dauer durch Krankheit oder andere Gründe, etwa solche amtlicher oder beruflicher Art, an der Bearbeitung der Neuaufgabe verhindert ist. Einer zu kurzen Bemessung der Frist für die Beendigung der Neubearbeitung wird der Verfasser, namentlich bei Krankheit oder sonstiger zeitweiliger Behinderung, durch Berufung auf Treu und Glauben gemäß §§ 157, 242 BGB. entgegenzutreten können. Auch gewähren diese Vorschriften ihm hinlänglichen Schutz dagegen, daß gegebenenfalls vom Verleger ein ungeeigneter Bearbeiter mit den Ergänzungsarbeiten betraut wird. Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß der Beklagte, wie bereits oben erwähnt, gemäß § 12 Abs. 2 Berl. G. die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen darf, anderenfalls aber, wenn die Bedingung des § 7 Abs. 2 des Vertrags erfüllt ist, sich die Zuziehung eines anderen Bearbeiters nur für eine Auflage gefallen zu lassen braucht, während bei jeder folgenden Auflage die Klägerin sich wegen Durchsicht und Neubearbeitung wieder an den Beklagten wenden muß. Dieser behält daher auch weiterhin seinen Einfluß auf die Gestaltung des Werkes. Alles dies genügt, um die Bedenken, die von der Revision gegen die Rechtsbeständigkeit der Vertragsbestimmung erhoben worden sind, auszuräumen. Eine Besonderheit des vorliegenden Falles läßt sich auch nicht aus dem Umstande entnehmen, daß das hier in Betracht kommende Werk das Gebiet der Volkswirtschaft betrifft. Der Verfasser eines solchen Werkes kann für sich keinen höheren Schutz beanspruchen als der Urheber eines anderen wissenschaftlichen Werkes. Dahingestellt bleiben kann es, ob nicht unter Umständen Gesichtspunkte des allgemeinen Staatswohls es sogar als erwünscht erscheinen lassen möchten, daß der Verleger bei Behinderung des Verfassers in den Stand gesetzt werde, ein angesehenes Werk von volkswirtschaftlicher Bedeutung unter Mitwirkung eines sachkundigen Dritten in einer der veränderten Gesetzgebung und Wirtschaftslage angepaßten Umarbeitung neu herauszugeben.

4.

Einen weiteren Grund für die Sittenwidrigkeit des Vertrags sucht die Revision aus dem § 8 des Vertrags herzuleiten, worin bestimmt ist, daß der Verfasser, falls er die neuen Auflagen nicht selbst besorgt, die Hälfte der Vergütung, die ihm sonst gebührt hätte, auf die Dauer von 10 Jahren seit Eintritt des Hinderungsgrundes beanspruchen kann. Die Revision hält diese Regelung der Vergütungsfrage für eine schwere Schädigung des Verfassers oder seiner Erben und weist darauf hin, daß der Beklagte möglicherweise für den Rest seines Lebens und gegebenenfalls seine Erben während der ganzen Schutzdauer es mit ansehen müßten, wie die Klägerin mit dem Werke und dem Namen des Beklagten Geschäfte mache, ohne irgendwelche Gegenleistung dafür zu bieten. Diese Begründung ist schon deshalb unbeachtlich, weil sie sich im wesentlichen auf Tatsachen stützt, die in den Vorinstanzen nicht